



Entscheidung Nr. 1884 (V) vom 02.04.1984
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 27.04.1984

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 13.02.1984 eingegangenen Antrag am 02.04.1984 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Barbaras Baby - Omen III"
Videofarbfilm
CBS/FOX Video, Frankfurt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofilm ist eine Kopie des 1980 in den USA hergestellten Kinospielfilms gleichen Titels. Der Kinospielfilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche eingeschränkt freigegeben (frei ab 16 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der wie der Kinospielfilm eine Spieldauer von ca. 108 Minuten hat, ist seit 1983 auf dem Markt. Ediert und vertrieben wird er von der Firma CBS/FOX Video GmbH, Frankfurt. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab DM 2,-- pro Tag gemietet werden.

- 2.) In der Fachzeitschrift "film-dienst" lfd. Nr. 23 190 in der Ausgabe vom 03.11.1981 wird der Filminhalt wie folgt wiedergegeben:

// Meinung des Kritikers:

Damien Thorn, ein amerikanischer Multiindustrieller, stellt an den Präsidenten der USA zwei Forderungen: Botschafter in London und Präsident der UNO-Jugendorganisation zu werden. Für sieben italienische Mönche ist es gewiß, daß dieser Damien der Antichrist, der Sohn Satans ist und so wollen sie ihm mit den „sieben heiligen Dolchen von Meggido“ ans Leben. Damien erreicht nach dem schauerlichen Tod seines Vorgängers die Versetzung nach London und sieht so die Möglichkeit, der Wiedergeburt Christi auf der britischen Insel entgegenzuwirken. Die Mönche kommen bei den Anschlägen auf Damien bis auf einen ums Leben. Dieser kann jedoch der englischen Fernsehreporterin Kate die schreckliche Wahrheit mitteilen: Thorn hat alle Knaben, die an einem bestimmten Tag im Umkreis geboren worden sind, töten lassen, und Kates Sohn Peter ist sein willfähriger Schüler geworden. Erst als Peter den Opfertod für seinen „Meister“ stirbt, ersticht Kate Damien mit einem der heiligen Dolche. Jetzt weiß man also endgültig, wer der Antichrist war: ein amerikanischer Botschafter, einer der bösen Industrie-Supermanager, die von US-Präsidenten gelegentlich auf hohe Diplomatenposten gehievt werden. Aber das Ende des Films läßt immerhin die Hoffnung, daß es nun mit dem abstrusen Spuk vorbei ist!

- 3.) Das [] hat beantragt, den Videofilm in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.
Der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.
- 4.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS entschieden werden soll.
Sie bestreitet, daß die Voraussetzungen der offenbaren Jugendgefährdung vorliegen, so daß über den Indizierungsantrag nur durch das 12-er Gremium entschieden werden könne. Weiterhin rügt er die mangelnde Substantiiertheit des Indizierungsantrages der Stadt Hagen.
Materiell wendet er ein, daß der Film nicht geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Der Film habe ein mystisch-dämonisches Geschehen zum Gegenstand, was auch von Kindern und Jugendlichen eindeutig zu erkennen sei. Sie könnten aus dem Filmgeschehen höchstens symbolische Elemente entnehmen, in dem der Film durch seine Figuren den Kampf des Guten mit dem Bösen symbolisiere. Aber auch in dieser Hinsicht könne er sie nicht gefährden. Der Film setze nämlich eindeutig Akzente im Sinne der Sympathie für das Gute und der Abschreckung vor dem Bösen.
Auch gegen die Gestaltung des Films könnten keine Einwände im Sinne der Jugendgefährdung hervorgebracht werden. Der Film enthalte keine detaillierten und damit die Kinder und Jugendlichen gefährdenden Gewaltdarstellungen. Die Unfälle, die sich unter dem Einfluß des "Bösen" ereignen, würden nicht unnötig ausgespielt. Er behandle in den meisten Szenen lediglich die geistigen Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der guten und der bösen Prinzipien.
- 5.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.
Die Mitglieder des 3-er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge angesehen.

G r ü n d e

- 6.) Der Videofilm Barbaras Baby - Omen II" von CBS/FOX Video GmbH, Frankfurt, war antragsgemäss zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

- 7.) Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS). Er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Die FSK-Entscheidung über den Kinospielefilm stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Die FSK ist nach § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit tätig geworden, um festzustellen, ob Kinder und Jugendliche den Film in öffentlicher Filmvorführung besuchen dürfen, was sie für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausdrücklich verneint hat.

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

- 8.) Der Videofilm "Barbaras Baby - Omen III" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich" zu gefährden" wie § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der brutalen und detailliert gezeigten Grausamkeiten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 S. 2 GjS) und damit sozialethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 S. 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981 S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1983, S. 16, zusammenfaßt worden.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird und realistisch dargestellt wird.

Hier treffen beide Merkmale zu. Besonders herausragend ist die aufregend-dringliche, realistische und detaillierte Darstellung mehrerer brutaler Tötungsszenen.

Grausame Tötungen von Menschen werden dem jugendlichen Zuschauer in Großaufnahme präsentiert, wobei keine Einzelheit des brutalen Geschehens ausgelassen wird.

Insbesondere zu erwähnen ist die Szene, in der der Botschafter Selbstmord begeht. Diese Szene ist gleich am Anfang des Films eingebaut. Mit Hilfe einer mechanischen Vorrichtung erschiesst sich der Botschafter selbst. Aus nächster Nähe geht der Pistolenschuss los und trifft ihn ins Gesicht. Detailliert wird gezeigt, wie die Kugel unterhalb der Nase eindringt, ein grosses kraterförmiges Loch hinterläßt und dann am Hinterkopf in einer blutigen Wunde wieder austritt. Blut spritzt an die Wand und fliesst in Strömen daran herab. Dann wird nochmals der Blick des Zuschauers mittels einer Großaufnahme auf den entsetzlich zugerichteten Kopf des Botschafters gelenkt. Diese Szene ist in ihrer Detailtreue sowohl realistisch als auch hinsichtlich ihrer breit ausgewalzten Darstellung selbstzweckhaft dargestellt. Für die Handlung ist es nicht erforderlich gewesen, diese Szene so reißerisch darzustellen.

Ebenso herausragend ist der nächste Todesfall. Einer der Mönche hat sich in ein Fernsehstudio eingeschlichen, um dort Damien Thorn, der gerade ein Interview gibt, zu ermorden. Der potentielle Mörder klettert im Studio nach oben auf ein Lampengerüst. Dann verfängt er sich aber in einem Kabel und stürzt ab. Bei seinem Fall verursacht er mit den verschlungenen Kabeln einen Kurzschluß und ein Feuer entsteht, das ihn sofort erfasst. Dann sieht man, wie der brennende Körper des Mannes in den Kabeln gefangen durch das Studio baumelt. Die Kamera fängt diesen grauenvollen Tod in deutlichen Bildern ein. Auch als der Sterbende schliesslich am Boden liegt, hebt die Kamera noch einmal den total verschmorten Körper hervor. Ekelhaft auch die Einstellung, in der man sieht, wie die schwarz-verkrusteten Finger im Todeskampf zucken. Auch der völlig schwarz verbrannte und verglühte Kopf des Mannes wird noch einmal in einer Großaufnahme gezeigt.

Auch die anderen vom Pater DeCarlo ausgesandten Mönche sterben einen gewaltsamen Tod. In einer dunklen Ruine lauern sie Damien auf, werfen ihm einen Mantel über den Kopf und stechen mit den Meggido-Dolchen auf den Körper ein. Blutige Dolche und Hände sind zu sehen. Als aber dann der Mantel von dem Körper abgezogen wird, liegt nicht Damien darunter, sondern einer der Mönche. Plötzlich tauchen Bluthunde auf. Zwei Mönche fliehen und verstecken sich in einem Erdloch. Da schiebt sich ein Gitter über dieses Loch und die beiden sind eingesperrt. Das letzte was man von ihnen sieht, sind ihre blutigen Finger, die durch die Gitterstäbe ragen.

Dann versuchen zwei Mönche Damien bei einer Fuchsjagd umzubringen. Aber Damien gelingt es aufgrund seiner telepathischen Kräfte, einen der Mönche zu veranlassen, von einer Brücke in die Tiefe zu springen. Der andere wird von einer Meute fox-hounds angegriffen und von den Hunden zerfleischt. Diese Szene ist relativ zurückhaltend dargestellt, obwohl der Zuschauer genau weiß, was vor sich geht. Das Zerfleischen des Mannes wird allerdings nur durch die Bewegungen der Hunde angedeutet.

Dann folgt eine recht lange Zeit keine Tötungsszene. Der Film beschäftigt sich überwiegend damit, zu zeigen, wie Damien versucht, die Macht an sich zu reißen. Seine Fähigkeit als charismatischer Sektenführer wird in blasphemischer Art und Weise verarbeitet.

Der Film verzichtet aber nicht endgültig auf Gewaltdarstellungen und Tötungsszenen. Auf vordergründige Horroreffekte baut auch die Szene, in der man Barbara beim Bügeln sieht, während ihr Baby daneben im Kinderwagen liegt. Plötzlich sieht man nämlich, daß im Kinderwagen ein total verkohltes Skelett des Babys liegt. Dieses schwarz-verkohlte Baby wendet dann den Kopf und sieht Barbara aus leergebrannten Augenhöhlen an. Dann wechselt das Bild und man sieht wieder das unversehrte Baby. Der Sinn dieser Szene wird bald klar. Barbara gerät offenbar unter den telepathischen Einfluß Damians. Mit dem Augenausdruck einer Wahnsinnigen nimmt Barbara das dampfende Bügeleisen und nähert sich dem Kinderwagen. Als dann ihr Mann Harvey nach Hause kommt, beugt er sich über

den Kinderwagen und wendet sich voller Entsetzen ab. Er wendet sich zu Barbara um, die mit dem glühheissen Bügeleisen hinter ihm steht. Dieses schlägt sie ihm mit aller Kraft ins Gesicht. Der widerwärtige Anblick der verbrannten Gesichtshälfte und des zerstörten Auges wird in Großaufnahme dargeboten.

Schliesslich steht Pater DeCarlo selbst Damien gegenüber. Aber in dem Moment, als er den Dolch erhebt und zustösst, gelingt es Damien, Kates kleinen Sohn Peter schützend vor sich zu ziehen, so daß DeCarlo den Jungen erdolcht. Dann erwürgt Damien Pater DeCarlo. Als die ebenfalls anwesende Kate sieht, daß Damien ihren Sohn ermordet hat, wird sie zur Rächerin. Sie zieht den Dolch aus Peters Rücken und sticht ihn Damien in den Rücken. Damien stirbt mit einem Lächeln auf den Lippen und einem Trost für seine Anhänger : "Nazarener, Du hast nichts gewonnen !"

- 9.) Der Verrohungseffekt des Films wird nicht dadurch aufgehoben, daß Kinder und Jugendliche die Geschichte des Films als unrealistisch erkennen. Selbst wenn bestimmte Geschehnisse als Fiktion erkannt werden, so sind doch die einzelnen Gewaltdarstellungen sehr realistisch. Dies gilt insbesondere für einige der Tötungsszenen am Anfang des Films, so die Szene, als der Botschafter sich erschiesst und die Szene, in der der erste Mönch verbrennt. Man kann sogar sagen, daß gerade die infragestehenden Gewaltdarstellungen realistisch dargestellt werden, während die für die Geschehnisse gebrachten Erklärungen eher unwahrscheinlich sind. Irrational und fiktiv sind nur die Hintergründe und nicht die im Vordergrund stehenden Geschehnisse. Die Szenen, in denen Menschen getötet werden, haben nichts fiktives an sich.

Entgegen der Ansicht der Verfahrensbeteiligten kommt es nicht darauf an, daß der Film eindeutige Akzente im Sinne der Sympathie für Gute und der Abschreckung vor dem Bösen setzt, denn "für die verrohende Wirkung eines Films kommt es nicht darauf an, ob die die Gewalt ausübenden Personen sympathisch dargestellt werden oder nicht" (VG Köln, Beschluß vom 13.01.1978, Az.: 1 L 4827/77).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

